

Einkaufsbedingungen der süden Werbeagentur GmbH

Stand 10.2010

Für alle unsere – auch künftigen – Rechtsbeziehungen sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Entgegenstehende Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind für uns nicht maßgebend. Diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Auftragnehmer erkennt die alleinige Geltung unserer Einkaufsbedingungen mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich hierbei auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme der Lieferung und Leistung des Auftragnehmers durch uns oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Auftragnehmers. Vorstehende Bedingungen gelten auch, soweit abweichende, ergänzende oder unsere Bedingungen modifizierende Klauseln in Angeboten oder Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten. Diesen wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

1. Angebote/Bestellung

Für Werkleistungen: Bemusterungen und Angebote des Auftragnehmers sind für uns unverbindlich und kostenlos. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Vertragsbestandteil wird nur, was in schriftlicher Form rechtsverbindlich niedergelegt ist. Der Schriftform wird auch durch Fax oder E-Mail genügt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur Umsetzung oder Herstellung des Auftrages benötigten Informationen, Inhalte, technischen Daten oder Voraussetzungen im Angebot aufzuführen. Erfolgt dies nicht, so gehen vermeintliche Zusatzaufwendungen, die durch das Nichtbeachten dieser Informationen, Inhalte, technischen Daten oder Voraussetzungen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Angebote müssen ausführlich erstellt werden, mit Angabe der Einzelpreise für einzelne Angebotschritte gemäß der gestellten Kalkulationsanfragen. Die Angebote müssen darüber hinaus komplette Endpreise ausweisen. Jede Bestellung ist durch den Auftragnehmer innerhalb 3 Tagen oder vor Auftragsausführung durch unsere Bestellbestätigung zu bestätigen. Erfolgt dies nicht, so akzeptiert der Auftragnehmer mit Aufnahme seiner Tätigkeit unsere Einkaufsbedingungen.

Für Dienstleistungen: Bemusterungen oder Entwürfe sowie Angebote des Auftragnehmers sind für uns unverbindlich und kostenlos. Bestellungen sind prinzipiell nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen prinzipiell der schriftlichen Bestätigung. Vertragsbestandteil wird nur, was in schriftlicher Form rechtsverbindlich niedergelegt ist. Der Schriftform wird auch durch Fax oder E-Mail genügt. Eine mündliche Beauftragung wird dann als wirksam angesehen, sobald der Auftragnehmer mit Arbeit am Auftrag beginnt. Damit akzeptiert der Auftragnehmer unsere Einkaufsbedingungen. Die mündliche Beauftragung kann durch nachträglich vereinbarte, schriftliche Beauftragungen ergänzt oder ersetzt werden. Maßgebend sind dann die im schriftlichen Auftrag beschriebenen Leistungsumfänge und Preise. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur Umsetzung oder Herstellung des Auftrages benötigten Informationen, Inhalte, technischen Daten oder Voraussetzungen im Angebot aufzuführen. Erfolgt dies nicht, so gehen vermeintliche Zusatzaufwendungen, die durch das Nichtbeachten dieser Informationen, Inhalte, technischen Daten oder Voraussetzungen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Angebote müssen ausführlich erstellt werden, mit Angabe der Einzelpreise für einzelne Angebotschritte gemäß der gestellten Kalkulationsanfrage oder der daraus resultierenden Besprechungen. Die Angebote müssen darüber hinaus komplette Endpreise ausweisen. Jede Bestellung ist durch den Auftragnehmer innerhalb 3 Tagen oder vor Auftragsausführung zu bestätigen. Erfolgt dies nicht, so akzeptiert der Auftragnehmer mit Aufnahme seiner Tätigkeit unsere Einkaufsbedingungen.



branded content

2. Lieferung/Verzug/Rücktritt

Der Auftragnehmer steht für die Einhaltung des verbindlichen Liefertermins ein. Der Auftragnehmer befindet sich mit seinen Lieferungen oder sonstigen Leistungen in Verzug, wenn er den vereinbarten Termin überschreitet, ohne dass es zuvor einer Mahnung bedarf. Überschreitet der Auftragnehmer den Liefertermin um mehr als 2 Wochen, so gilt diese Frist gleichzeitig als gesetzliche Nachfrist mit den entsprechenden Rechtswirkungen, ohne dass es einer weiteren Erklärung durch uns bedarf. Im Falle Höherer Gewalt, notwendig werdender Betriebseinschränkungen und -einstellungen haben wir das Recht den Lieferzeitpunkt hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Annahmeverzug tritt in diesem Falle nicht ein. Auf Schadenersatz verzichtet der Auftragnehmer ausdrücklich, sofern nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter auf unserer Seite vorliegt. Wir sind berechtigt, 2 Wochen vor dem verlangten Lieferzeitpunkt die Bestellung derart zu ändern, dass entweder die Stückzahl erhöht, erniedrigt oder andere Teile entsprechenden Wertes und ähnlicher Art zu den im übrigen unveränderten Bedingungen bezogen werden können. Ansonsten sind wir ungeachtet dessen auch berechtigt, den ursprünglich geplanten Liefer- bzw. Abnahmezeitpunkt um 4 Wochen hinauszuschieben, ohne dass dadurch die gesetzlichen Folgen des Annahmeverzugs eintreten.

Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstiger von ihm nicht zu vertretenden betrieblichen Gründen den verbindlich zugesagten Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten. In diesem Fall sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder nach angemessener Frist, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, in Fällen höherer Gewalt u. ä. nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen. Generell gilt, dass Mehrkosten die aus einer Terminverzögerung resultieren, insbesondere zusätzliche Luft-, Kurier-, und Eilfrachtkosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen. Die bestellten Produkte haben die Ursprungsbedingungen der EU zu erfüllen; die entsprechenden Ursprungszeugnisse hat der Auftragnehmer süden Werbeagentur GmbH unaufgefordert mitzuliefern, sofern süden Werbeagentur GmbH nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ (DDU oder DDP gem. INCOTERMS 2000). Bei Direktversand an den Kunden gilt „frei dessen Firmensitz“

3. Versand/Preise/Gefahrtragung

Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend. Mehr- oder Minderlieferungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Sie können in Ausnahmen jedoch mit der schriftlichen Beauftragung erlaubt werden. Mängel der Lieferung werden von uns, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt/entdeckt werden, dies kann auch erst im Rahmen der weiteren Verwendung sein, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung. Unberührt hiervon bleiben allerdings die Vereinbarungen hinsichtlich der Gewährleistung. Vereinbarte Abschlusspreise sind Höchstpreise und verstehen sich für Versendungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland inkl. sämtlicher Nebenkosten, frei Empfängerstation (DDU oder DDP gem. INCOTERMS 2000). Der Auftragnehmer verpflichtet sich indessen, bei eintretendem Preisverfall bzw. -rückgang den Kaufpreis zu senken, sofern nicht auftragsbezogene Sondervereinbarungen eingreifen. Die Gefahr geht erst mit Zugang der Waren am jeweiligen Bestimmungsort auf uns über wobei der Auftragnehmer Versandanweisungen der Agentur einzuhalten hat. Geht die Lieferung direkt an den Kunden der Agentur, so sind unaufgefordert die im Auftrag angeforderte Menge an Belegexemplaren vor Eintreffen beim Kunden bei der Agentur abzuliefern sowie schriftliche Liefernachweise an die Agentur zu übersenden.



branded content

4. Rechnung und Zahlung

Rechnungen erbittet die Agentur in 2-facher Ausfertigung mit Angabe der Auftragsnummer, der Lieferantenummer sowie des Datums der Lieferung und Rechnungsausstellung. Rechnungen sind nach einzelnen Projekten getrennt vorzunehmen. Sollte auf eine getrennte Rechnungsstellung verzichtet werden, so sind die Leistungen pro Projekt gesondert darzustellen. Für den Fall, dass keine schriftliche Bestellung vorliegt, in der die Leistung detailliert definiert wurde, ist diese projektweise in der Rechnung vorzunehmen. In der Rechnung ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Ebenfalls gesondert auszuweisen ist eventuell anfallende Künstlersozialabgabe. Wird bei Rechnungen von selbstständigen Künstlern oder Publizisten die Künstlersozialabgabe nicht oder nur zum Teil ausgewiesen, so wird der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gemäß der Künstlersozialabgabe-Verordnung gültige Verrechnungssatz auf berechenbare Leistungen beziehungsweise der ausstehende Teil abgezogen, unabhängig ob sich der selbstständige Künstler oder Publizist selbst von der Abführung der Künstlersozialabgabe hat befreien lassen. Wir haben die Wahl unter folgenden Zahlungsmodalitäten: 14 Tage nach Wareneingang beziehungsweise Leistungserbringung mit 2% Skonto oder 60 Tage netto. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass wir uns vorbehalten, bei Rechnungsbeträgen über 500 Euro die Zahlung erst dann vorzunehmen, wenn die erbrachte Leistung wiederum vom Kunden des Auftraggebers bezahlt wurde.

5. Arbeitsunterlagen

Alle Arbeitsunterlagen sind sorgsam zu behandeln. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen auch nicht ohne Zustimmung der Agentur weiterbenutzt beziehungsweise bemustert werden und sind nach Beendigung des Auftrages in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Stellt der Auftragnehmer derartige Unterlagen, so gehen diese nach Bezahlung des Auftrages in das Eigentum der Agentur über und sind auf Verlangen herauszugeben. Das gilt auch für die während der Auftragserstellung anfallenden Zwischenschritte in Datenform. (Datenträger aller Art {DVDs, CD-Roms, Speicherchips, Disketten, Bänder, Bildplatten, etc.}, Filme, Diapositive, Bild- und Tonträger, grafisches Material und dergleichen). Alle Rechte an Arbeitsunterlagen und Requisiten verbleiben bei der Agentur. Alle von der Agentur beigestellten Arbeitsunterlagen und Materialien (insbesondere Papier) werden unter ausdrücklichem Eigentumsvorbehalt geliefert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm aus einer eventuellen Weiterveräußerung oder –verarbeitung zustehenden Rechte und Forderungen gegenüber Dritten auf Verlangen unbeschränkt an die Agentur herauszugeben beziehungsweise abzutreten.

6. Gewährleistung/Haftung

Soweit nachfolgend unter dieser Ziffer nicht anderweitig geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Sach- und Rechtsmängel. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft u. Technik. Er sichert die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu. Die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Verkaufsgesprächen, insbesondere jedoch in Katalogen, Werbeunterlagen, öffentlichen Aussagen, Datenblättern und/oder sonstigen Produktbeschreibungen gemachten Angaben, gelten jeweils als die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Produkte. Der Auftragnehmer gewährleistet vor diesem Hintergrund, dass die Produkte die so vereinbarte vertragliche Beschaffenheit aufweisen, ungeachtet einer solchen jedoch zumindest, dass die Produkte der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung zugänglich sind oder die Beschaffenheit aufweisen, die für Waren gleicher Art und Güte üblich sind oder erwartet werden können. Wir sind berechtigt, bei mangelhafter Lieferung, für uns kostenlose, Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu verlangen. Etwaige für uns dadurch entstehende Aufwendungen, wie etwa Transport-, Wege-, Arbeits-, Material oder Kosten für eine etwaige, den üblichen Prüfungsumfang einer Wareneingangskontrolle übersteigenden Aufwand, trägt der Auftragnehmer.



branded content

Kommt der Auftragnehmer unserer schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Geringfügige Mängel können wir sofort auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen. Machen wir von unserem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch, so gehen die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an den Ort der Versendung zurück. Ferner sind wir zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung und wegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt. Die Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt 24 Monate. Sie beginnt bei Warenlieferungen mit der Übergabe, beim Werkvertrag mit der Abnahme, d.h. jeweils mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Der Auftragnehmer haftet uns gegenüber grundsätzlich für jede Verschuldensform, insbesondere auch für jede Form der Fahrlässigkeit seiner Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Dienstverpflichteten. Zeigt sich innerhalb der ersten 6 Monate seit Gefahrenübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Lieferung oder Abnahme) vorhanden war, es sei denn diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder Mangels unvereinbar. Der Auftragnehmer stellt uns von Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die sowohl unseren Vertragspartnern als auch sonstigen Dritten aus jeder fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertraglicher oder nebenvertraglicher Pflichten, sowie außervertraglicher Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers resultieren, frei. Dies gilt insbesondere für Produkthaftpflichtansprüche, die auf Fehlerhaftigkeit des Produkts des Auftragnehmers zurückzuführen sind, gleichviel wer haftungsrechtlich als Hersteller des Endprodukts anzusehen ist. Der Auftragnehmer hat in diesem Zusammenhang zu beweisen, dass die uns gelieferte Ware nicht mit Fehlern behaftet war.

7. Eigentumsübertragung

Mit dem Auftragnehmer besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an bestellter Ware unmittelbar mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf uns übergeht, wobei der Auftragnehmer die Ware bis zur Abnahme durch uns unentgeltlich verwahrt. Die versandbereite Ware ist seitens des Auftragnehmers getrennt von sonstigen Beständen zu lagern und auszusondern. Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter an gelieferten Waren und Dienstleistungen nicht bestehen. Einen verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers erkennen wir nicht an.

8. Rechte / Schutzrechte

Der Auftragnehmer überträgt zum Zeitpunkt ihres Entstehens sämtliche Nutzungsrechte räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkt, einschließlich des Eigentums am Original und einschließlich des Rechts zur unbeschränkten Änderung auf die Agentur. Zieht er Dritte heran, so steht er dafür ein, dass auch deren Rechte im gleichen Umfang übertragen werden. Der Auftragnehmer sichert die Originalität seiner Arbeiten zu. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Arbeitsergebnisse aus diesem Auftrag anderweitig zu verwerten. Die Agentur ist zur Veröffentlichung nicht verpflichtet. Die Aufnahme in seine Mustermappe oder dergleichen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur erlaubt. Die Übertragung der vorstehenden Rechte ist durch das Honorar vollständig und umfassend abgegolten. Eine zusätzliche Vergütung kann der Auftragnehmer ohne Rücksicht auf den Umfang der Verwertung des Werkes nicht verlangen. Zeichnungen, Modelle, Muster und Werkzeuge, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt wurden, sind unser Eigentum und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Bilder und Bilddaten, sowie Beschreibungen und Dokumentationen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die gelieferte Ware muss gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entsprechen. Der Auftragnehmer stellt uns bei Verletzungen dieser Rechte und Vorschriften von Schadenersatzansprüchen Dritter in jedem Falle frei.



branded content

9. Geheimhaltung / Datenschutz

Der Auftragnehmer ist zeitlich unbeschränkt zu streng vertraulicher Behandlung aller Kenntnisse verpflichtet, die er anlässlich des Auftrages von der Agentur oder deren Kunden erhält. Er verpflichtet sich, diese Verpflichtung zur unbeschränkten Verschwiegenheit auch von ihm herangezogenen Dritten aufzuerlegen. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die Agentur personenbezogene Daten gem. § 33 BDSG über ihn speichert.

10. Versicherung

Der Auftragnehmer ist gehalten, eine in ihrer Höhe ausreichende Versicherung gegen Schäden aller Art abzuschließen. Dies muss auch die von der Agentur gestellten Arbeitsunterlagen und Requisiten einschließen sowie Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen umfassen.

11. Aufbewahrungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von der Agentur gelieferten und die für die Erstellung des Auftrages von ihm angefertigten Arbeitsunterlagen, Duplikate, Negative, Daten und dergleichen für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren. Auf Verlangen hat er diese Unterlagen ganz oder teilweise jederzeit herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht daran steht ihm nicht zu. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist hat der Auftragnehmer unaufgefordert die Rückgabe der Arbeitsunterlagen anzukündigen und die weitere Verwertung mit uns abzustimmen.

12. Aufträge im Art-Bereich

Entspricht das Werk nicht dem vereinbarten Inhalt (Briefing), den vereinbarten oder allgemein anerkannten Qualitätsanforderungen, so ist die Agentur zur Abnahme nicht verpflichtet. Dem Auftragnehmer steht alsdann ein Honorar nicht zu. Wird der Auftragnehmer mit der Bearbeitung von einem oder mehreren Projekten beauftragt, deren Umfang nicht genau beschrieben werden kann, besteht die Möglichkeit, auf Basis einer Aufwands-honorierung zu arbeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, die geleisteten Zeiten des oder der Projekte detailliert zu erfassen und auszuweisen. Liegen dem Werk Mängel zu Grunde, so sind diese vom Auftragnehmer zu beseitigen. Der Agentur fallen für die Mängelbeseitigung keine Kosten an. Ist die Mängelbeseitigung aufgrund der Terminsituation nicht vom Auftragnehmer möglich, so wird diese von der Agentur vorgenommen. Die Kosten dafür trägt der Auftragnehmer. Werden Ergebnisse (insbesondere Fotoaufnahmen) durch Umstände verhindert (zum Beispiel schlechtes Wetter), welche die Agentur nicht zu vertreten hat, so ist diese berechtigt – jedoch nicht verpflichtet – ein Ausfallhonorar von einem Drittel des vereinbarten Honorars zu bezahlen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, sich auch gegen solche Risiken ausreichend zu versichern. Auftragnehmer trägt die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung und des Missratens bis zur tatsächlichen und vollständigen Übergabe. Modelle und Requisiten werden, falls nichts anderes vereinbart ist, vom Auftragnehmer im eigenen Namen und für eigene Rechnung bestellt und nach Belegen abgerechnet.

13. Aufträge im Print-Bereich

Die gesamte Lieferung muss qualitativ den getroffenen Vereinbarungen in Wiedergabe und Ausführung entsprechen (Andruck, Papier, Satz, Druck, Blindmuster etc.). Für Abweichungen haftet der Auftragnehmer ohne Rücksicht darauf, ob er selbst oder seine Sublieferanten die Abweichung verursacht haben. Mängel auch nur eines Teiles der Lieferung berechtigen die Agentur zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Druckfehler gelten als mangelhafte Leistung. Verstreicht eine von der Agentur gesetzte Nachfrist oder ist aus Termingründen eine Nachfrist nicht möglich, so hat die Agentur Anspruch auf Schadenersatz. Das Recht auf Wandlung oder Minderung bleibt vorbehalten. Ein Recht auf Nachbesserung steht dem Auftragnehmer zu.



branded content

14. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateralen Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) Anwendung.

15. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Bestimmungsort. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, oder seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, das Gericht unseres geschäftlichen Hauptsitzes in 70563 Stuttgart, zuständig. Wir sind aber auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

16. Software

Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, räumt uns der Auftragnehmer an Soft- u. Hardware-Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht abschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein. Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung Vervielfältigungen anzufertigen. Wir sind außerdem unter Hinweis auf einen evtl. Copyright-Vermerk des Urhebers zur Weitergabe an unsere Kunden im Zusammenhang vertraglicher Abwicklung berechtigt. Der Auftragnehmer übernimmt Gewähr für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstruktur und versichert ordnungsgemäße Duplikate erstellt zu haben.

17. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand nicht berührt.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns zu vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abzugeben, durch welche die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.